



## Allgemeine Benutzungsbedingungen für Parkplätze des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Die nachfolgenden Allgemeinen Benutzungsbedingungen gelten für die Parkplatznutzung auf den vom Landratsamt Schwäbisch Hall bewirtschafteten Parkplätzen („Parkplatzordnung“).

### § 1 Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

- (1) Mit der Auffahrt auf den Parkplatz kommt ein Vertrag über die Überlassung eines Stellplatzes zu den nachfolgenden Bedingungen zwischen dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstraße 1, 75423 Schwäbisch Hall und dem Parkenden zustande.
- (2) Bewachung, Überwachung, Verwahrung und Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrags. Dies gilt auch bei Videoüberwachung der jeweiligen Parkplätze.

### § 2 Benutzung

- (1) Der Parkplatz steht ausschließlich Besuchern und Mitarbeitern des Landratsamtes Schwäbisch Hall während des Besuchs des Landratsamtes Schwäbisch Hall zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung.
- (2) Auf dem Parkplatz dürfen PKW mit und ohne Anhänger, Traktoren sowie Motorräder („Fahrzeuge“) geparkt werden, die zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.
- (3) Es besteht freie Platzwahl unter den nicht reservierten Stellplätzen. Fahrzeuge dürfen nur auf den markierten Stellplätzen abgestellt werden. Das Fahrzeug ist auf dem markierten Platz so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Das abgestellte Fahrzeug ist abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
- (4) Folgendes ist auf dem Parkplatz nicht gestattet:
  - a. das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor und auf einer markierten Feuerwehrezufahrt, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen, auf schraffierten Flächen oder sonstigen Rettungswegen.
  - b. das unnötige Laufenlassen von Motoren;
  - c. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufenlassen oder Ausprobieren des Motors und durch Hupen;
  - d. das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Motor, beschädigtem Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehälter und Vergaser oder mit dem Betrieb des Parkplatzes gefährdenden Schäden bzw. in sonst verkehrsunsicherem Zustand;
  - e. das Betanken des Fahrzeugs mit Benzin und Diesel;
  - f. die Verunreinigung der Parkieranlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl;
- (5) Die Anweisungen der Mitarbeiter des Landratsamtes Schwäbisch Hall und die Hinweisschilder vor Ort sind zu beachten und unverzüglich Folge zu leisten. Darüber hinaus gilt die StVO entsprechend.

### § 3 Vertragsstrafe

- (1) Bei der Benutzung eines Parkplatzes entgegen § 2 (1) wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30,00 pro festgestelltem Verstoß fällig („unbefugtes Parken“).

- (2) Bei jedem festgestellten Verstoß gegen § 2 (4) wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30,00 fällig („Benutzungsverstoß“).
- (3) Verstößt der Parkende gegen ein Benutzungsverbot nach § 2 (4) a. wird das Fahrzeug auf Kosten des Parkenden abgeschleppt.
- (4) Begeht ein Parkender mehrere Verstöße nach § 2, werden die jeweiligen Vertragsstrafen nebeneinander geschuldet.
- (5) Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach § 2, hat der Parkende zusätzlich die Gebühren für eine Halterauskunft gem. § 39 StVG, sowie die Kosten für die mit Einholung der Halterauskunft beauftragten Dritten zu bezahlen.

#### **§ 4 Fälligkeit, Zahlung und Rechtsverfolgung**

- (1) Der Parkende erhält vom Landratsamt Schwäbisch Hall eine schriftliche Zahlungsmitteilung, in der die Parkverstöße und die Höhe der Vertragsstrafe genannt sind.
- (2) Die Zahlung der Vertragsstrafe ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Zahlungsmitteilung fällig und auf Gefahr und Kosten des Parkenden auf das in der Zahlungsmitteilung angegebene Konto des Landratsamts Schwäbisch Hall zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Konto des Landratsamts Schwäbisch Hall an.
- (3) Wird der laut Zahlungsmitteilung geschuldete Betrag bei Fälligkeit nicht geleistet, kommt der Parkende ohne zusätzliche Mahnung in Verzug. Hat der Parkende den Umstand der nicht rechtzeitigen Zahlung nicht zu vertreten, kommt er nicht in Verzug.
- (4) Die Mitarbeiter des Landratsamts Schwäbisch Hall vor Ort sind nicht zur Entgegennahme von Vertragsstrafen berechtigt, solche Zahlungen haben keine erfüllende Wirkung.
- (5) Das Landratsamt Schwäbisch Hall wird Ansprüche aus dieser Parkplatzordnung oder aus Gesetz außergerichtlich und gerichtlich geltend machen. Hierfür kann das Landratsamt Schwäbisch Hall Dritte beauftragen. Die Geltendmachung von Ansprüchen kann zu Kosten führen, die der Parkende nach Maßgabe der Parkplatzordnung und der Gesetze erstatten muss (z.B. Halterermittlung).

#### **§ 5 Haftung Landratsamt Schwäbisch Hall**

- (1) Das Landratsamt Schwäbisch Hall haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihm bzw. seinen Mitarbeitern oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Die Haftung ist bei der Beschädigung und Vernichtung von abgestellten Kraftwagen beschränkt auf die Höhe des gemeinen Wertes des Fahrzeugs oder der beschädigten Fahrzeugteile am Tag des Schadens (Zeitwert). Die Haftung beginnt mit dem Einfahren in die Parkplätze und endet mit dem Ausfahren aus den Parkplätzen.
- (3) Der Parkende hat etwaige Schäden an seinem Fahrzeug dem Landratsamt Schwäbisch Hall (Empfang) unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Das Landratsamt Schwäbisch Hall schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Parkende oder sonstige Dritte verursacht wurden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl des Fahrzeugs bzw. von Gegenständen aus dem Fahrzeug.

## § 6 Haftung Parkender

- (1) Die Nutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Parkende haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Landratsamt Schwäbisch Hall oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Darüber hinaus haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen und Beschädigungen des Parkplatzes.
- (2) Eine weitergehende gesetzliche Haftung des Parkenden bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Parkende hat sämtliche verursachte Schäden unverzüglich dem Landratsamt Schwäbisch Hall (Empfang) anzuzeigen.

## § 7 Datenschutz

Die datenschutzrechtliche Information erfolgt auf Hinweisschildern vor Ort.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Nutzung des generischen Maskulinums, dient der besseren Lesbarkeit. Der Vertrag bezieht sich auf sämtliche Geschlechter.
- (2) Sind besondere Bedingungen zwischen dem Landratsamt Schwäbisch Hall und einzelnen Parkenden vereinbart, gehen diese dieser Parkplatzordnung vor.
- (3) Von dieser Parkordnung abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Parkordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, treten solche, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck des Landratsamts Schwäbisch Hall und dem Parkenden am nächsten kommen.
- (5) Für diese Parkordnung gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts.
- (6) Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Schwäbisch Hall, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

Schwäbisch Hall, den 25.03.2024



Gerhard Bauer  
Landrat